

Satzung

der Stadt Bautzen über die öffentliche Wasserversorgung

(Wasserversorgungssatzung)

vom 25. Juni 1997
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 7 Nr. 22 vom 1. August 1997)

Aufgrund von § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 531) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 25. Juni 1997 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bautzen versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (Betreiber).

§ 2

Definitionen

- (1) Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Eigengewinnungsanlagen sind solche Anlagen, die Wasser aus Grund- oder offenen Gewässern fördern oder Regenwasser als Brauchwasser gewinnen und durch technische, mechanische, physikalische oder chemische Art auf den Wassergewinnungsvorgang oder die Wasserzuleitung zum Verbrauchsort einwirken.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bautzen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht steht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentlichen Straße, einen Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Bautzen einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungs-

rechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer oder -nutzer.

(2) Der Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf gesammeltes Regenwasser, das ortsüblich zur nichtgewerblichen Gartenbewässerung verwendet wird, und nicht im Zusammenhang mit einer Eigengewinnungsanlage gewonnen wird.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Nutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Der Grundstückseigentümer haftet für alle schuldhaft verursachten Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz.

(5) Der Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen vom Anschluß- und Benutzungszwang ist unverzüglich schriftlich der Stadt Bautzen und dem Betreiber mitzuteilen.

§ 8

Bedingung für die Versorgung mit Wasser

Der Anschluß an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) und den „Ergänzenden Bestimmungen der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH zur AVB Wasser V“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht anschließt,
2. entgegen § 6 den Wasserbedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wasserversorgung deckt,

3. entgegen § 7 Abs. 4 vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht,
4. entgegen § 7 Abs. 5 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht unverzüglich mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,- DM bis höchstens 1000,- DM geahndet werden. Fahrlässiges Handeln kann im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.